

# Satzung

## zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Borken vom .....

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW 2005, S. 488), hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am ..... folgende zweite Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Borken vom 06.04.2006, 16.10.2006 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Borken (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.04.2006, 16.10.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Borken Nr. 03/2006 und 07/2006 vom 12.04.2006 und 02.11.2006) wird wie folgt geändert.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### § 8

#### Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Negative Einspielergebnisse werden mit 0 Euro angesetzt.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses höchstens 150 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 10 v. H. des Einspielergebnisses<br>höchstens 50 Euro |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25 Euro   |
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

## Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Borken (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.04.2006, 16.10.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Borken Nr. 03/2006 und 07/2006 vom 12.04.2006 und 02.11.2006) wird wie folgt geändert.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### § 10

#### Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Negative Einspielergebnisse werden mit 0 Euro angesetzt.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
- |                                  |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 10 v. H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35 Euro                          |
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
- |                                  |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 10 v. H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25 Euro                          |

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

### **§ 10 a Abweichende Besteuerung entfällt**

### **§ 10 b Verfahren bei abweichender Besteuerung entfällt**

§ 13 Abs. 1 bis Abs. 3 erhalten folgende Fassungen:

### **§ 13 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Borken ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer zu Beginn eines Kalenderjahres für das jeweilige Jahr festzusetzen. In diesen Fällen wird die Steuer vierteljährlich fällig und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Borken eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Borken zu entrichten. Die Stadt Borken erstellt nach Prüfung der Steueranmeldung einen Vergnügungssteuerbescheid. Für eine eventuelle Nachzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.

### **Artikel 3**

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung (Artikel 2) zum 1. Januar 2006 in Kraft.